



Num. LXVII.

Verordnung wegen Entheiligung der Son- und Fest-Tage,
von 1763.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht etc. Fügen hiermit Unsern Unterthanen und jedermänniglich in Unserer Grafschaft in Gnaden zu wissen: Daß, obwolten man sich bei denen harten Strafen und Züchtigungen, womit der erzürnte Gott die Welt einige Zeither heimgesucht, vorstellen sollen, daß die Menschen sich zu dessen Gnade und Barmherzigkeit wenden, um Vergebung ihrer Sünden bitten, und die dazu und zum Gottesdienst verordnete Mittel an Son- und Feiertagen anwenden und fleißig besuchen würden, Wir jedennoch mit dem äußersten Mißfallen hören und vernehmen müssen, daß solthane Son- und Feiertage, denen von Unsern löblichen Vorfahren ins Land erlassenen heilsamen Verordnungen und Edicten gemäß nicht gefeiert, noch der Gottesdienst mit geziemender Andacht und Gottesfurcht besucht, hingegen auf dieselbe Tage allerhand häusliche Arbeit verrichtet, Handel und Wandel getrieben, und durch allerhand weltliche Bestel- und Berrichtungen, mit Hindansetzung des Gottesdienstes, dieselbe vielmehr entheiligt und geschändet, mithin der zu ihrer Seelen Seligkeit abzweckende Gottesdienst von denen meisten Menschen nicht nur sehr laulich beobachtet, sondern zum Vstern ganz und gar versäümet und verachtet werde. Wenn aber Gott im Himmel dadurch höchstens erzürnet, der Nächste geärgert und das Obrigkeitliche Amt nicht wenig vernichtet wird; und Wir, Kraft Landesherrlichen und Bischöflichen Amtes, als Pfleger der Kirchen Christi, diesem unordentlichen und Gottesverächtlichen Wesen länger nachzusehen nicht vermögen, sondern demselben auf alle thunliche Weise zur Ehre Gottes und Aufrechthaltung seiner Kirchen, abzuhelfen gemeinet seyn: So wollen Wir nicht nur, daß die

die ordentliche Son- und Feiertage, sondern auch die in Unserer Grafschaft Hochoberrlich angeordnete Buß- und Bättage ohne die geringste Entheiligung gefeiert, und dieselbe mit gottesdienstlichen Berrichtungen zugebracht, hingegen nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung Cap. XXIII. alle weltliche Geschäfte und Berrichtungen bei Strafe des Zuchthauses oder einer andern willkürlichen Buße ad pias Causas unterlassen werden sollen; und befehlen solchenmach Unsern Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Nichtern und Rätthen in denen Städten, hiermit ernst nachdrücklich und bei Vermeidung schwerer Ahndung, ihren theuergeleisteten Pflichten nach, wie auf die Uebertretung der Sabbaths-Ordnung überhaupt, also auch insbesondere auf die Sabbaths-Schänder und Verächter Gottes und seiner Ordnung nicht weniger ein wachsamcs Auge zu haben, als die Unter-Amtsbediente und Baurrichter zur scharfen Aufsicht anzusehen und die vorfallende Uebertretungen sofort zur baldigen Bestrafung anzuzeigen, und darunter an ihren Pflichten nichts ermangeln zu lassen. Erinnern anbei die Prediger samt und sonders an ihre Pflichten, an fleißigen Ermahnungen und Aufmunterungen zum Lobe Gottes nichts erwinden zu lassen, und befehlen ernstlich, daß sie nebst denen Kirchen-Ältesten und Presbyteris auf die Befolgung dieser Verordnung genaue pflichtmäßige Aufsicht haben, und die Excedenten sofort Unserm Consistorio anzeigen. Und damit diese Verordnung nun zu jedermans Wissenschaft und Befolgung gelangen, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge: so sol dieselbe nicht weniger jährlich zweimal und zwar auf die Sontage Reminiscere und 9ten Trinitatis nebst der angezogenen Kirchen-Ordnung, und zwar daraus die erste 13 Spbi des XXIII. Cap. von denen Canzeln publiciret und verlesen, als auch sonst öffentlich bekant gemacht und affigiret werden. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden, Strafe und Ungemach zu hüten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beigedruckten Unsers Regierungs-Canzlei-Insigels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 1 Febr. 1763.